



3. Juni 1991

1116

**Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
 zwischen Neuhausen am Rheinflall und Rheinfeldern (Hochrhein)**

Aufgrund des Antrages des EVED vom 17. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinflall und Rheinfeldern (Hochrhein) wird gutgeheissen und tritt am 15. Juni 1991 in Kraft.

2. Die Anlage I zum Schweizerisch-deutschen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (SR 0.631.256.913.65) wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt A

Nur im Schiffsverkehr

34. Rheinstrecke zwischen Basel und Schaffhausen

Abschnitt B

Nur im Schiffsverkehr

55. Rheinstrecke zwischen Weil und Neuhausen (Rheinflall)

3. Die interessierten Behörden, Kreise oder Personen werden durch das EVED informiert.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	x	EDA	8	-
	x	EDI	5	-
	x	EJPD	5	-
		EMD		
	x	EFD	7	-
		EVD		
x		EVED	35	-
	x	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 17. Mai 1991

An den Bundesrat

Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
 zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfelden (Hochrhein)

I.

Aufgrund der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 (BS 13 482) erlassen die Regierungen beider Staaten - jede für ihr Hoheitsgebiet - die polizeilichen Vorschriften, welche für die Sicherheit und die Ordnung der Schifffahrt auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel erforderlich sind. Soweit eine einheitliche Regelung nötig oder zweckmässig erscheint, sind nach Artikel 2 der Uebereinkunft die polizeilichen Vorschriften - aufgrund vorausgegangener Verständigung beider Regierungen - in allen wesentlichen Punkten gleichlautend zu erlassen.

Auf der Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden sind Vorschriften durch Verordnung des Bundesrates anwendbar erklärt worden, die von der Rheinzentralkommission aufgestellt wurden und in Vollziehung der Mannheimerakte unterhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel als Landesrecht gelten. Auf der Rheinstrecke zwischen Rheinfelden und Neuhausen dagegen haben bisher die Kantone Aargau, Zürich und Schaffhausen ihre kantonalen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften angewendet.

Da diese Ordnung zunehmend als unbefriedigend empfunden wurde, kam es zu einer sogenannten "Verständigung" vom 17. Dezember 1970, aufgrund welcher die Verordnung vom 25. Januar 1971 über schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Rheinfelden und Neuhausen (SR 747.224.321) entstand. Infolge fehlender bundesrechtlicher Grundlagen verweist sie auf entsprechende harmonisierte kantonale Verordnungen. Mit der Schaffung des Bundesgesetzes für die Binnenschifffahrt (SR 747.201) vom 3. Oktober 1975 und der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.1) vom 8. November 1978 musste eine Anpassung an die neuen rechtlichen Verhältnisse erfolgen. Ausserdem zeigte sich wegen der zunehmenden Schifffahrt das Bedürfnis nach einer umfassenden Regelung. Mit Vertretern der deutschen Seite wurde deshalb am 31. Oktober 1990 eine neue Verständigung abgeschlossen (Niederschrift beiliegend).

II.

Entsprechend der Zielsetzung, dass grundsätzlich das Binnenschifffahrtsrecht anwendbar sein soll, sind im beiliegenden Verordnungsentwurf nur die Bestimmungen aufgeführt, welche sich durch den speziellen Charakter dieses Gewässers ergeben. Dabei geht es um die Höchstgeschwindigkeit, das Fahren mit Wasserskis, das Stillliegen, den Uferschutz und die spezielle Stellung der Schiffe des öffentlichen Dienstes.

III.

Die vorliegende Verordnung wurde gemeinsam mit den betroffenen Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau erarbeitet. Sie sind mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden. In ihren abschliessenden Stellungnahmen verweisen die Kantone Zürich und

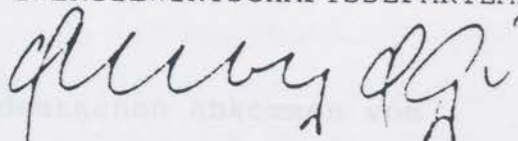
Schaffhausen noch einmal darauf hin, dass aus ihrer Sicht vor allem im Bereich des Umweltschutzes noch Verbesserungen anzustreben sind.

Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfallen (Hochrhein) IV.

Die konsultierten Aemter BJ, EZV, DV und BUWAL sind mit dem beiliegenden Verordnungsentwurf einverstanden. Die EZV beantragt die im Beschlussesdispositiv aufgenommene Ergänzung der deutschschweizerischen Durchgangsrechte.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Niederschrift über die Besprechung vom 31. Oktober 1990 in Schaffhausen
- Entwurf der Verordnung (deutsch u. französisch)

Zur Veröffentlichung:

- in die amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an:

- BJ, EZV, DV und BUWAL

Protokollauszug an:

- EVED 35 Ex.
- BK
- EJPD
- EDI
- EDA
- EFD

Niederschrift

Über die Besprechung am 31. Oktober 1990

im Rathaus in Schaffhausen

Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
zwischen Neuhausen am Rheinflall und Rheinfeldern (Hochrhein)

Aufgrund des Antrags des EVED vom 17. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinflall und Rheinfeldern (Hochrhein) wird gutgeheissen und tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.
2. Die Anlage I zum Schweizerisch-deutschen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (SR 0.631.256.913.65) wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt A

Nur im Schiffsverkehr

34. Rheinstrecke zwischen Basel und Stein am Rhein
35. Gottlieben (Seerhein) bis Hafen Kreuzlingen

Abschnitt B

Nur im Schiffsverkehr

55. Rheinstrecke zwischen Weil und Neuhausen (Rheinflall)
56. Rheinstrecke zwischen Büsingen und Untersee

3. Die interessierten Behörden, Kreise oder Personen werden durch das EVED informiert.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Niederschrift

über die Besprechung am 31. Oktober 1990
im Rathaus in Schaffhausen

zwischen Vertretern deutscher und schweizerischer Behörden über den Erlass neuer Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfeldern

I.

Nach Art. 2 Abs. 2 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb von Basel vom 10. Mai 1879 erlassen, soweit eine einheitliche Regelung nötig oder zweckmässig erscheint, die Regierungen beider Staaten nach vorausgegangener Verständigung schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, die in allen wesentlichen Punkten gleichlautend sein sollen.

Für die Rheinstrecke zwischen Neuhausen und Rheinfeldern gelten gegenwärtig die aufgrund der gemeinsamen Regelung vom 16. Juni 1970 erlassenen Vorschriften (Deutschland: Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfeldern vom 13. November 1970, GBl. S. 501; Schweiz: Verordnung des Bundesrates betreffend den Erlass von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfeldern vom 25. Januar 1971, SR 747.224.321).

Diese Vorschriften sind insbesondere aufgrund der inzwischen eingetretenen Zunahme des Schiffsverkehrs, den gestiegenen Anforderungen an den Umweltschutz und die Sicherheit und zur Angleichung an die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung, die auch für die Rheinstrecke bis Schaffhausen gilt, revisionsbedürftig.

II.

Ende 1981 wurden deshalb zwischen Vertretern deutscher und schweizerischer Behörden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer Verständigung über eine Neufassung der beiderseitigen Regelungen. Insgesamt haben 14 Sitzungen stattgefunden.

An der Schlussitzung am 31. Oktober 1990 in Schaffhausen haben teilgenommen:

Deutschland:	Dr. H. Sauer	Innenministerium Baden-Württemberg
	F. Schilling	Regierungspräsidium Freiburg
	U. v. Kirchbach	Regierungspräsidium Freiburg
	H. Hennings	Regierungspräsidium Freiburg
	W. Neuer	Wasserschutzpolizeisektion Baden-Württemberg
Schweiz:	O. Middepdorp	Bundesamt für Verkehr
	E. Meier	Bundesamt für Verkehr
	R. Steiger	Kanton Zürich, Polizeidirektion
	V. Erni	Kanton Aargau, Departement des Innern
	Dr. R. Dubach	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern

III.

Unter den Besprechungsteilnehmern besteht Einigkeit darüber,

- dass die Uebereinkunft von 1879 davon ausgeht, dass jeder Staat berufen ist, die für den Hochrhein erforderlichen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften selbständig und im Rahmen seiner Gesetzgebung zu erlassen, soweit sein Hoheitsgebiet reicht;

- dass weiterhin eine einheitliche Regelung notwendig erscheint, deren Bestimmungen inhaltlich in allen wesentlichen Punkten gleichlautend sein sollten;
- dass die Uebereinkunft von 1879 im Grundsatz Beschränkungen der Schifffahrt lediglich mit Rücksicht auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zulässt und anderweitig begründete, erhebliche Eingriffe in die Schifffahrtsfreiheit (wie beispielsweise ein Verbot von Schiffen mit Verbrennungsmotor oder Begrenzungen der Zahl der Fahrzeuge u.ä.) deren Revision bedingen würde.

Beide Seiten unterrichten einander über den Erlass der Vorschriften.

IV.

Die Besprechungsteilnehmer haben sich über die in der Beilage zu dieser Niederschrift aufgeführten Vorschriften, nämlich

- Deutschland: Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden
- Schweiz: Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden

verständigt. Sie sind sich einig, dass, soweit formell oder materiell keine Uebereinstimmung zwischen den beiderseitigen Vorschriften besteht, diese Unterschiede mit der Uebereinkunft von 1879 vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für

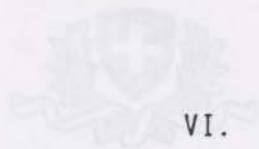
- die unterschiedliche Systematik. Während die deutsche Verordnung alle geltenden Vorschriften im einzelnen aufführt, verweist die schweizerische Verordnung allgemein auf die Bestimmung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und der Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern und führt in einer Anlage lediglich die von der genannten Verordnung abweichenden Bestimmungen auf;

- die unterschiedlichen Regelungen über die Patentpflicht, die Zulassungspflicht und die Ausrüstung von Fahrzeugen. Massgebend für die Patentpflicht, die Zulassungspflicht und die Ausrüstung eines Fahrzeuges sind die Vorschriften desjenigen Staates, von dessen zuständigen Stellen dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt wurde.

Eine Aenderung der genannten Vorschriften bedingt eine gegenseitige Verständigung.

Vollzug

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sich die schweizerischen und deutschen Vollzugsorgane gegenseitig, arbeiten vertrauensvoll zusammen und verständigen sich über grenzüberschreitende Vollzugsprobleme.
2. Beide Seiten streben an, die Anlage I des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte wie folgt zu ergänzen:
 - a) In Abschnitt A wird folgende Nr. 24 angefügt:
"Rheinstrecke zwischen Schaffhausen und Basel".
 - b) In Abschnitt B wird folgende Nr. 40 angefügt:
"Rheinstrecke zwischen Neuhausen am Rheinfall und Weil".



VI.

Die Besprechungsteilnehmer empfehlen den zuständigen Behörden in beiden Staaten, die in der Beilage zu dieser Niederschrift enthaltenen Vorschriften zu erlassen und zum 1. Mai 1991 in Kraft zu setzen.

Verordnung

Über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfelden

VII.

Beide Seiten unterrichten einander über den Erlass der Vorschriften.

Der Schweizerische Bundesrat,

beschließt auf Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober
1874 über die Schifffahrt auf dem Rhein

Schaffhausen, den 31. Oktober 1990

in Ausführung der Artikel 2 und 7 der Übereinkunft vom 16. Mai
1874 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden

Für die deutsche Seite:

Für die schweizerische Seite:

(Dr. H. Sauer)

(O. Middendorp)

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf der Rheinstrasse
von Neuhausen am Rheinfall (km 48,72) bis zur Strossenbrücke
Rheinfelden (km 147,22).



DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT

Verordnung

über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfeldern

vom.....

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹⁾ über die Binnenschifffahrt,

in Ausführung der Artikel 2 und 7 der Uebereinkunft vom 10. Mai 1879²⁾ zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel,

verordnet :

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf der Rheinstrecke von Neuhausen am Rheinfall (km 48.72) bis zur Strassenbrücke Rheinfeldern (km 149.22).

1) SR 747.201

2) SR 0.747.224.32

Art. 2 Verhältnis zur Binnenschiffahrtsverordnung

Die gegenüber der Verordnung vom 8. November 1978¹⁾ über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern abweichenden Bestimmungen dieser Verordnung gehen vor.

Art. 3 Fahrgeschwindigkeit

¹ Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt, jeweils gegen das Ufer gemessen.

² Für Schiffe, die Wasserskifahrer schleppen, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Art. 4 Ausweichregeln

¹ Schiffe dürfen nur dann begegnen oder überholen, wenn das Fahrwasser hinreichend Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt.

² Beim Begegnen weicht jedes Schiff nach Steuerbord aus. Ist dies nicht möglich, kann unter rechtzeitiger Abgabe von "zwei kurzen Tönen" nach Backbord ausgewichen werden. Das andere Schiff antwortet in gleicher Weise und lässt an Steuerbord den erforderlichen Raum.

³ Gegenüber Schiffen, die am Rand des Fahrwassers zu Berg stacheln, weichen andere Schiffe ungeachtet von Absatz 2 aus.

1) SR 747.201.1

⁴ Fehlt der Raum zur gefahrlosen Begegnung, hat das zu Berg fahrende Schiff die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden unterhalb der Engstelle abzuwarten.

⁵ Segelschiffe dürfen beim Aufkreuzen gegen den Wind andere Schiffe nicht behindern.

⁶ Besteht bei zwei Segelschiffen die Gefahr eines Zusammenstosses, so weicht das Schiff mit Wind von Backbord aus. Haben beide Schiffe den Wind von derselben Seite, so weicht das sich stärker in der Windrichtung befindende Schiff aus.

Art. 5 Vorfahrtberechtigung

Vorfahrtberechtigt sind:

- a. Fahrgastschiffe und Güterschiffe gegenüber allen anderen Schiffen;
- b. Fähren gegenüber anderen Schiffen, mit Ausnahme von Fahrgast- und Güterschiffen;
- c. Schiffe ohne Maschinenantrieb gegenüber Schiffen mit Maschinenantrieb, mit Ausnahme von Fahrgastschiffen, Güterschiffen und Fähren.

Art. 6 Uferschutz

¹ Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Schiffe der Berufsfischer auf Fang, müssen das Gewässer, soweit es der Verkehr und die örtlichen Verhältnisse zulassen, im Bereich der Flussmitte befahren. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

² Schiffe dürfen nur an geeigneten Stellen anlegen, ins Wasser gesetzt oder an Land gebracht werden, an denen die Ufer sowie die Pflanzen- und Tierwelt nicht beeinträchtigt werden können.

Art. 7 Stilliegen

¹ Ausserhalb der für die Schifffahrt zugelassenen Anlagen dürfen Schiffe, ausgenommen schwimmende Geräte bei der Arbeit, nicht länger als 24 Stunden stilliegen.

² Im Bereich von Brücken und Fähren sowie im Bereich der Zufahrten von Schleusen und Bootsübersetzstellen ist das Stilliegen verboten.

Art. 8 Fähren

¹ Der Betrieb eines Fährschiffes bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

² Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn Bau und Ausrüstung des Fährschiffes einen sicheren Betrieb zulassen.

³ Der Fährführer muss die Befähigung zum Führen des Fährschiffes nachweisen.

Art. 9 Schiffe des öffentlichen Dienstes

¹ Schiffe des öffentlichen Dienstes sind, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend nötig ist, von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

² Schiffe der Kraftwerke sind, soweit es zur Erfüllung der von den Kraftwerken obliegenden Aufgaben notwendig und ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist, von den Beschränkungen der Artikel 3, 6 und 7 befreit.

Art. 10 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 3, 6 und 7 dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung und die dazugehörige Anlage treten am in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

1) RS 747.201

2) RS 0.747.224.32

Ordonnance
sur la réglementation de la navigation rhénane entre Neuhaus-
sen am Rheinfall et Rheinfelden

du

L E C O N S E I L F E D E R A L

vu l'article 56, 2e alinéa, de la loi fédérale du 3 octobre
1975¹⁾ sur la navigation intérieure,
en application des articles 2 et 7 de la convention du 10 mai
1879²⁾ entre la Suisse et le Grand-Duché de Bade au sujet de
la navigation sur le Rhin, de Neuhausen jusqu'en aval de
Bâle,

a r r ê t e :

Article premier: Champ d'application

La présente ordonnance régit la navigation sur le Rhin, de
Neuhausen am Rheinfall (km 48.72) jusqu'au pont routier de
Rheinfelden (km 149.22).

1) RS 747.201

2) RS 0.747.224.32

Art. 2 Rapport avec l'ordonnance sur
la navigation intérieure

En cas de contradiction, les dispositions de la présente ordonnance l'importent sur celles de l'ordonnance du 8 novembre 1978¹⁾ sur la navigation dans les eaux suisses.

Art. 3 Vitesse

¹ La vitesse maximale, mesurée par rapport à la rive, est de 10 km/h pour les bateaux montants et de 20 km/h pour les bateaux descendants.

² Elle est de 40 km/h pour les bateaux qui tractent des skieurs nautiques.

Art. 4 Règles pour l'évitement

¹ La rencontre ou le dépassement n'est autorisé que lorsque le chenal présente une largeur suffisante pour que le passage puisse s'effectuer sans danger.

² En cas de rencontre, les bateaux doivent tenir leur droite. Si cela n'est pas possible, ils peuvent passer sur leur gauche, à condition d'émettre à temps deux " sons brefs". L'autre bateau répond de la même manière et laisse un espace suffisant à droite.

³ En dérogation au 2e alinéa, les autres bateaux s'écartent de ceux qui montent à la gaffe en se tenant au bord du chenal.

¹⁾ SR 747.201.1

⁴ Lorsque le chenal ne présente pas de largeur suffisante pour la rencontre, le bateau montant doit attendre à l'aval du passage étroit jusqu'à ce que le bateau descendant l'ait franchi.

⁵ Les voiliers ne doivent pas gêner les autres bateaux lorsqu'ils louvoient contre le vent.

⁶ Lorsque deux voiliers risquent d'entrer en collision, celui qui reçoit le vent de bâbord doit s'écarter de la route de l'autre. Si les deux bateaux reçoivent le vent du même bord, celui qui se trouve davantage dans la direction du vent doit s'éloigner de l'autre.

Art. 5 Priorités

Ont la priorité

- a. Les bateaux à passagers et à marchandises par rapport à tous les autres bateaux;
- b. Les bacs par rapport aux autres bateaux, à l'exception de ceux qui transportent des passagers ou des marchandises;
- c. Les bateaux non motorisés par rapport aux bateaux motorisés, à l'exception des bateaux à passagers et à marchandises, ainsi que des bacs.

Art. 6 Protection des rives

¹ A l'exception des bateaux des pêcheurs professionnels au travail, les bateaux motorisés doivent naviguer au milieu du fleuve dans la mesure où le trafic et les conditions locales le permettent. L'abordage et le départ doivent se faire sur le chemin le plus court.

² Les bateaux ne peuvent accoster, être mis à l'eau ou sur la terre ferme qu'à des endroits appropriés où les rives, la flore et la faune ne subiront pas de dommages.

Art. 7 Stationnement

¹ A l'exception des engins flottants au travail, les bateaux ne peuvent pas stationner plus de 24 heures hors des installations réservées à la navigation.

² Le stationnement est interdit près des ponts et des bacs, ainsi qu'à proximité des accès aux écluses et des rampes de passage.

Art. 8 Bacs

¹ L'exploitation d'un bac est soumise à l'approbation de l'autorité compétente.

² L'approbation peut être octroyée lorsque la construction et l'équipement du bac garantissent la sécurité de l'exploitation.

³ Le conducteur du bac doit prouver son aptitude à guider celui-ci.

Art. 9 Bateaux assurant un service public

¹ Dans la mesure où cela est absolument nécessaire à l'accomplissement de tâches inhérentes à la souveraineté, les bateaux assurant un service public échappent aux prescriptions de la présente ordonnance.

3003 Bern, 27. Mai 1931

² Dans la mesure où cela est nécessaire à l'accomplissement des tâches incombant aux usines électriques et où cela peut être fait sans mettre en danger la sécurité et l'ordre public, les bateaux des usines électriques ne sont pas soumis aux restrictions imposées par les articles 3, 6 et 7.

Art. 10

Dérogations

L'autorité compétente peut, dans des cas particuliers autoriser des dérogations aux prescriptions des articles 3, 6 et 7 de la présente ordonnance s'il n'en résulte pas une diminution de la sécurité et de la fluidité du trafic et s'il ne faut pas s'attendre à ce que la navigation provoque des dangers ou des inconvénients.

Art. 11

Entrée en vigueur

La présente ordonnance et l'annexe y relative entrent en vigueur le.....

Au nom du Conseil fédéral

Le président de la Confédération:

Le chancelier de la Confédération:



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 27. Mai 1991

NEUE FASSUNG BESCHLUSSESDISPOSITIV ZU ANTRAG VOM 17. Mai 1991

An den Bundesrat

Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
 zwischen Neuhausen am Rheinfeld und Rheinfeld (Hochrhein)

I.

Aufgrund der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 (BS 13 482) erlassen die Regierungen beider Staaten - jede für ihr Hoheitsgebiet - die polizeilichen Vorschriften, welche für die Sicherheit und die Ordnung der Schifffahrt auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel erforderlich sind. Soweit eine einheitliche Regelung nötig oder zweckmässig erscheint, sind nach Artikel 2 der Uebereinkunft die polizeilichen Vorschriften - aufgrund vorausgegangener Verständigung beider Regierungen - in allen wesentlichen Punkten gleichlautend zu erlassen.

Auf der Rheinstrecke zwischen Basel und Rheinfeld sind Vorschriften durch Verordnung des Bundesrates anwendbar erklärt worden, die von der Rheinzentralkommission aufgestellt wurden und in Vollziehung der Mannheimerakte unterhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel als Landesrecht gelten. Auf der Rheinstrecke zwischen Rheinfeld und Neuhausen dagegen haben bisher die Kantone Aargau, Zürich und Schaffhausen ihre kantonalen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften angewendet.

3003 Bern, 24. Mai 1991

Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein
 zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfelden (Hochrhein)

Aufgrund des Antrags des EVED vom 17. Mai 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rheinfelden (Hochrhein) wird gutgeheissen und tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.
2. Die Anlage I zum Schweizerisch-deutschen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (SR 0.631.256.913.65) wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt A

Nur im Schiffsverkehr

34. Rheinstrecke zwischen Basel und Schaffhausen

Abschnitt B

Nur im Schiffsverkehr

55. Rheinstrecke zwischen Weil und Neuhausen (Rheinfall)

Bekannt
 Antwortwurf def

Frankfurt am Main
 - EVED 35 Ex.
 - LPO
 - EFD



3. Die interessierten Behörden, Kreise oder Personen werden durch das EVED informiert.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung